

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucherverträge

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis gelten unsere nachstehenden Bedingungen.
Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt.

2. Preise und Preiserhöhungen

2.1 Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen zu entsprechenden Preisanpassungen, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben ist.

2.2 Sollte die Bauzeit unvorhergesehenermaßen länger als vier Monate dauern, obwohl eine kürzere Zeit vereinbart war und uns an der Verzögerung keine Schuld treffen, sind wir berechtigt unsere Preise um etwaige, nach Ablauf von 4 Montage eintretende Preiserhöhungen (z.B. tarifliche Lohnerhöhungen, Rohstoffverteuerungen) mit demselben Prozentsatz zu erhöhen um den sich unser Preis erhöht hat.

2.3 Witterungsbedingte Mehraufwendungen, die auf einer von uns nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten Verzögerung der Baustelle beruhen, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.

3. Leistungsänderungen

Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt und erforderlich sind und Regeln der Technik darstellen, wenn diese Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Auftraggeber zumutbar sind.

4. Fristverlängerungen

Sollte der Auftraggeber Eigenleistungen zu erbringen haben und erbringt diese nicht so rechtzeitig, dass wir im Bauablauf ungestört arbeiten können, verlängert sich die vereinbarte Bauzeit um den Zeitraum der Behinderung durch den Auftraggeber zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

5. Nichtverfügbarkeit der Leistung

5.1 Uns steht das Recht zu, im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung uns von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wobei wir uns gleichzeitig verpflichten, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

5.2 Sollten wir trotz rechtzeitiger projektbezogener Bestellung bei unserem Materialverkäufer mit vereinbarter Vertragsfrist die eigene Zulieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erhalten, erklärt sich unser Auftraggeber einverstanden, uns die mit ihm vereinbarte Frist um die Zeit der Verzögerung zu verlängern, höchstens aber vier Wochen.

6. Abnahme

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf unser Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme)

6.2 Nach Fertigstellung der Leistung wird eine förmliche Abnahme vereinbart.

7. Nacherfüllung

7.1 Unser Auftraggeber verpflichtet sich, uns mindestens zwei Nacherfüllungsversuche bei einer berechtigten Mangelrüge zu gestatten, bevor er das Recht hat, anderweitige im Gesetz aufgeführte Recht auszuüben.

7.2 im Falle von Schadensersatzansprüchen haften wir nur bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiters.

Eine Begrenzung von Schadensersatzpflichten wird nicht vereinbart für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

7.3 Die Begrenzung der Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 7.2 bezieht sich auf Ansprüche des Auftraggebers aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere auf Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung.

8. Urheberrecht

An allen von uns überlassenen urheberrechtsfähigen Unterlagen, insbesondere technische Unterlagen wie Zeichnungen und Konstruktionsvorschlägen, haben wir das alleinige Urheberrecht.

Ein Nutzungsrecht des Auftraggebers wird nur im Rahmen des Vertrages übertragen.

Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind vom Auftraggeber unverzüglich sämtliche überlassene Unterlagen an uns zurückzugeben.

Sollte der Auftraggeber ohne Vertragsabschluss unsere Unterlagen benutzen, so stehen uns die Ansprüche aus dem Urheberrechtsgesetz zu, eine Haftung für unsere Unterlagen besteht bei unrechtmäßiger Verwendung nicht.

9. Bauseitige Leistungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zu dem vereinbarten Ausführungsbeginn unserer Arbeiten die Baustelle so zur Verfügung zu stellen, dass wir mit unseren Arbeiten ungehindert beginnen können.

Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat uns der Auftraggeber bis zum Abschluss unserer Arbeiten, soweit dem Auftraggeber hierdurch keine besonderen Kosten entstehen, unentgeltlich bereitzustellen und zur Benutzung der Mitbenutzung zu überlassen:

- Ausreichende trockene Lager- und Arbeitsplätze nahe der Montagestelle
- Zufahrtswege, die auch für Lastzüge befahrbar sein müssen sowie, falls vorhanden, Gleisanschlüsse
- Arbeitsnahe Anschlüsse für Wasser- und Abwasser, Strom und (soweit erforderlich) für sonstige Energie
- sämtliche erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste
- Aufzüge und Hebezeuge
- Container für die Schuttbeseitigung
- ausreichend sanitäre Anlagen

Auf Verlangen werden wir dem Auftraggeber im Einzelfall hierüber eine Aufstellung überlassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren, folgende Leistungen für uns unentgeltlich zu erbringen:

- Sicherung der Baustelle einschließlich unserer dort gelagerten Materialien
- Beleuchtung der Baustelle und Arbeitsorte
- Entfernung fremden Bauschutts, soweit dieser uns in den Arbeiten behindert.

10. Zahlungen/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

10.1 Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, ihm für jede nachfolgende Mahnung 10,00 € zu berechnen sowie Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt des Verzuges. die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

10.2 Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nur dann zulässig, wenn sie auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.

10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn es im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis steht.

11. Beistellen von Materialien

Wenn uns vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrags Materialien beigestellt werden, haftet für Mängel an diesen Materialien der Auftraggeber, es sei denn, die Mängel wären für uns offensichtlich erkennbar.

Soweit dies nicht der Fall ist, haftet der Auftraggeber für alle aus der mangelhaften Beschaffenheit resultierenden Kosten.

Fällt uns eine Verletzung der Hinweispflicht zur Last, so werden die Kosten von Aus- und Einbau hälftig geteilt.

Die Gefahr der zufälligen Beschädigung des zufälligen Unterganges der beigestellten Materialien trägt der Auftraggeber.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Klauseln davon unberührt.

Die Parteien verpflichten sich eine der unwirksamen Klausel im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Vereinbarung neu zu treffen.